

Satzung

Freundeskreis der Gemeinschaft in der Heilstätte Harzgerode e.V.

(Stand 15.03.2023)

Präambel

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die ehemalige Heilstätte Harzgerode zu erhalten, das Gelände neu zu beleben und die dort ansässige Gemeinschaft in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Dabei ist uns ein sozial-ökologischer Ansatz wichtig. Unser Wirken soll auf Gleichberechtigung, Solidarität und gegenseitigem Vertrauen beruhen. In unserem Handeln möchten wir kapitalismuskritisch agieren und diskriminierungsfreie Räume schaffen, also Hierarchien und unsere Privilegien reflektieren. Freies Lernen und das Teilen von Wissen sind ein großer Bestandteil unserer Vision für eine bessere Welt. Nur so können wir den gesellschaftlichen Wandel vorantreiben und herausfinden, wie ein gutes Leben und eine enkeltaugliche Zukunft gestaltet werden können.

Die konkrete Umsetzung dieser Grundhaltungen und Prinzipien ist im Zweck dieser Freundeskreis-Vereinssatzung beispielhaft formuliert. Dabei spielen ein ökologisch nachhaltiges Verständnis, eine im weiteren Sinne verstandene kulturelle und soziale Inklusion und Aspekte der Gemeinschaftsbildung eine grundlegende Rolle.

1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Gemeinschaft in der Heilstätte Harzgerode e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Harzgerode.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der

- Volks- und Berufsbildung
- Jugend- und Altenhilfe
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Heimatkunde und Heimatpflege
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Kunst und Kultur
- Umweltschutz, Klimaschutz, Naturschutz und Landschaftspflege nach ökologisch orientierten Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Unterstützung der Einrichtungen einer Modellsiedlung („Ökodorf“) auf dem Gelände der »Sozial-ökologischen Gemeinschaft Freie Feldlage«, in der beispielhaft gelebt und gearbeitet wird.

Dies sind insbesondere:

- Seminare, Camps und Tagesveranstaltungen im Bereich „Bildung für Nachhaltigkeit“ - Angebote für Schulklassen und andere interessierte Gruppen
- Angebote zur Inklusion von Geflüchteten und Beeinträchtigten
- Schaffung von modellhaften Biotopen und Biotopverbänden als Landschaftspark auf dem Gelände der „Sozial-ökologischen Gemeinschaft Harzgerode“
- Umwelt- und Klimaschutz durch Engagement für nachhaltiges Wirtschaften in Produktionsweisen und Produktionswegen,
- Kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorführungen, u.a.m.
- Praktikumsmöglichkeiten für Jugendliche, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Einrichtung von FSJ, FÖJ und BFD, Jugendaustauschprojekte,
- Schutz, Instandsetzung und pflegende Modernisierung von denkmalgeschützten Immobilien
- Erforschung, Sichtbarmachung und Veröffentlichung der Geschichte von denkmalgeschützten Gebäuden im Kontext historischer und zeitgemäßer Nutzung.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der*em Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird erworben (a) durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und (b) durch die erste Beitragszahlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet (a) mit dem Tod des Mitglieds (b) durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. E-Mail gilt auch als Schriftform. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,

oder das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist, oder wenn rechtsextremes, sexistisches oder sonstiges menschenverachtendes Verhalten oder Meinungsäußerung vorliegen.

Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens aus fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt für den Verein.

(2) Für besondere Aufgaben bzgl. der Erfüllung der Zwecke des Vereins können bis zu drei Beisitzer*innen gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Entscheidungen werden im Konsens der Anwesenden getroffen. (Verfahren wie bei der Mitgliederversammlung 8.4.) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(5) Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich und hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung erhalten.

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich von Vorstand unter Einhaltung einer Anmeldefrist von zwei Wochen einzuberufen. Wenn die E-Mail-Adresse der Mitglieder bekannt ist, gilt auch eine Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(1) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr. (b)

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung. (c) Wahl des Vorstandes. (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages. (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand. (g) Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. der Beisitzer*innen. (h) Wahl einer*s Kassenprüfer*in.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(4) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. In der Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn nicht zwei stimmberechtigte Mitglieder ein Veto aussprechen. In einer zweiten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann über Vetos hinweggegangen werden, wenn in der Zwischenzeit der Vorstand und Veto-Träger*innen eine gemeinsame Lösung gesucht und nicht gefunden haben. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*m Protokollführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

9. Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die*der Kassenprüfer*in prüft jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigt hierüber einen Bericht an.

(3) Die*der Kassenprüfer*in trägt ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der*des Kassenprüfer*in hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von der*dem Kassenprüfer*in mit vorzutragen.

10. Satzungsänderungen

(1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist ein Konsens-Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das gilt auch für Änderungen an den Vereinszwecken (Verfahren wie bei 8.4.). Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen.

(2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.

11. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge wird in einer Beitragsordnung niedergelegt, die den Mitgliedern via Internet jederzeit zugänglich ist.

12. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Wandelwurzeln eV, Kantstraße 20, D 04808 Wurzeln. Der Verein verwendet das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke.

Beschlossen am 15.03.2023